

und

dem Amtsgericht Hattingen

für die Amtsgerichte Essen-Borbeck, Essen-Steele und Hattingen, wobei zum Bereitschaftsdienst auch die Richter des Landgerichts Essen heranzuziehen sind.“

- b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. September 2021

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2021 S. 1101

7126

Berichtigung des Gesetzes zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021

Vom 21. September 2021

Das Gesetz zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 772) wird wie folgt berichtigt:

1. Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) In Absatz 5 werden nach den Wörtern „nach Absatz 1“ die Wörter „und eine Erlaubnis nach § 4 für die Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/Ausspielung im Sinne von § 18 des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ und nach dem Wort „von“ das Wort „den“ eingefügt und das Wort „Glücksspielstaatsvertrag“ durch die Wörter „des Glücksspielstaatsvertrags 2021“ ersetzt.“

2. Artikel 2 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

- a) Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:

„aa) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021“ eingefügt und die Wörter „15. Dezember 2011 (GV. NRW. 2012 S. 524), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 911) geändert worden ist,“ durch die Wörter „29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459)“ ersetzt.

- b) Nach Doppelbuchstabe aa wird folgender Doppelbuchstabe bb eingefügt:

„bb) In den Nummern 4 und 8 wird jeweils nach dem Wort „Glücksspielstaatsvertrags“ die Angabe „2021 vom 29. Oktober 2020 (GV. NRW. 2021 S. 459)“ eingefügt.“

- c) Die bisherigen Doppelbuchstaben bb), cc) und dd) werden die Doppelbuchstaben cc), dd) und ee).“

Düsseldorf, den 21. September 2021

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Monika W i ß m a n n

– GV. NRW. 2021 S. 1102

7134

Zweite Verordnung zur Änderung der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung

Vom 15. September 2021

Auf Grund des § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) in Verbindung mit § 5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), dessen Satz 1 zuletzt durch Verordnung vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 180) geändert worden ist, insoweit im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen, sowie auf Grund des § 19 Nummer 4 des Gesetzes über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 1. April 2014 (GV. NRW. S. 256), verordnet das Ministerium des Innern:

Artikel 1

Der Kostentarif der Vermessungs- und Wertermittlungskostenordnung vom 12. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 966), die durch Verordnung vom 16. September 2020 (GV. NRW. S. 907) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu Tarifstelle 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Bauüberwachung“.

- b) Nach der Angabe zu Tarifstelle 7.3 wird folgende Angabe eingefügt:

„7.4 Sonstige Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse“.

2. Tarifstelle 1.3.3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „im Liegenschaftskataster nach Berücksichtigung von Verschmelzungen“ durch die Wörter „durch die Vermessung“ ersetzt.

- b) In Satz 3 Buchstabe f wird die Angabe „250 000“ durch die Angabe „100 000“ ersetzt.

3. In Tarifstelle 1.3.4 wird die Angabe „und 1.3.4.2“ durch die Angabe „bis 1.3.4.3“ ersetzt.

4. Der Tarifstelle 1.3.4 wird folgende Tarifstelle 1.3.4.3 angefügt:

„1.3.4.3

Besteht der Abschnitt einer zwei Flurstücke trennenden neuen Flurstücksgrenze neben den Anfangs- und Endpunkten aus mehr als vier weiteren neuen Grenzpunkten, ist ab dem fünften neuen Grenzpunkt jeweils ein Zuschlag in Höhe von 50 Prozent der Gebühr gemäß Tarifstelle 1.3.2 Buchstabe b zu erheben.“

5. Tarifstelle 1.4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebühr ist je Gebäude und Anbau, soweit die Gebäudeeinmessungspflicht besteht, gemäß den Tarifstellen 1.4.1 bis 1.4.3 zu bemessen.“

6. Tarifstelle 1.4.3 wird wie folgt geändert:

- a) Das Wort „Teilabbruch“ wird durch das Wort „Teilabbrüchen“ ersetzt.

- b) Das Wort „ist“ wird durch die Wörter „sind für“ ersetzt.

- c) Die Angabe „Buchstabe b“ wird durch die Wörter „pauschal Normalherstellungskosten in Höhe von 30 000 Euro je betroffenem Grundstück“ ersetzt.

7. Die Tarifstellen 2.1.1 bis 2.1.2.3 werden wie folgt gefasst:

„2.1.1

Für Fortführungen des Liegenschaftskatasters auf Grund der Pflichten gemäß den §§ 3 und 16 des Vermessungs- und Katastergesetzes vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 174) in der jeweils geltenden Fassung und § 9 Absatz 7 des Gesetzes über die Öffentlich